

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE MILS BEI IMST

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichgesetz 2005, BGBl. 156/2004, i.d.F. 34/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst in seiner Sitzung vom 10.07.2007 folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes im Bereich der Gemeindewasserleitungen erhebt die Gemeinde Mils bei Imst Benützungsgebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr, einer laufenden Wassergebühr und einer Zählergebühr.

Im Falle der Errichtung weiterer Hochbehälter, Pumpanlagen, neuer Quelfassungen, neuer Versorgungsleitungen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehung des Abgabenspruches

- (1) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage (=Entstehung des Abgabenspruches).

Bei Zu- und Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren überstiegt.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wassergebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug, in der Folge mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse). Die Baumasse ist im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/1998, i.d.F. 18/2007 zu ermitteln.
- (2) Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile wird nur zur Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, angerechnet.

- (3) Von der Wasseranschlussgebühr ausgenommen sind an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossene Nebengebäude - mit Ausnahme von Garagen (gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. 94/2001, i.d.F. 60/2005). Für Garagen ist die Wasseranschlussgebühr jedenfalls vorzuschreiben.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit 1,03 Euro (inkl. 10 % MWSt.) pro Kubikmeter umbauter Raum (Baumasse).
- (5) Beim Anschluss unverbauter Grundstücke an die Gemeindewasserversorgungsanlage beträgt die Anschlussgebühr 300,00 Euro.
Wird dieses Grundstück später verbaut, so ist der bereits bezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen, und vermindert sich somit die Anschlussgebühr um 300,00 Euro.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr und der Zählergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die laufende Wassergebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.
- (2) Die Wassergebühr beträgt derzeit 0,42 Euro (inkl. 10 % MWSt.) pro Kubikmeter Wasser.
- (3) Ist der gemessene Wasserbezug je Hauswasseranschluß bei ständig bewohnten Gebäuden geringer als 50 m³ pro Jahr, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m³ zugrunde gelegt.
- (4) Viehhaltenden Landwirten wird pro Großvieheinheit die für den Stall gemessene Wassermenge, maximal jedoch 15 m³/GVE und Jahr, in Abzug gebracht. Die Anzahl der Großvieheinheiten wird jährlich aufgrund einer aktuellen Viehzählung ermittelt.
- (5) Störungen, Beschädigungen oder einen Stillstand eines Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Kann die Wasserentnahme aus irgendeinem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig erfasst werden (z. B. Beschädigung des Zählers), so erfolgt die Bemessung des Jahresverbrauches in der Form, dass er aus den drei vorangegangenen Jahren sich ergebende jährliche Durchschnittsverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.
- (6) Für die Benützung der Wasserzähler wird eine laufende Gebühr von €6,40 (inkl. MWSt.) pro Jahr eingehoben. Für Subzähler nach § 6 Pkt. 2 Abs. 4 der Wasserleitungsordnung ist keine Zählergebühr zu entrichten.

§ 5

Sonderbestimmungen für Neubauten

- (1) Bei Errichtung von Neubauten wird bis zur Fertigstellung des Gebäudes, längstens aber bis zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginnes an, keine Wassergebühr vorgeschrieben.
- (2) Werden jedoch Neubauten vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die jeweiligen Gebühren ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung vorzuschreiben und zu entrichten.
- (3) Werden bei bestehenden Objekten Zu- und Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Abs. 1 nur dann gewährt, wenn der Bauwerber den Wasserbezug für Bauzwecke durch Subzähler auf eigene Kosten nachweist.
Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von zusätzlichen Gebäuden auf demselben Grundstück.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der jeweiligen Gebühr sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude (Grundstücke) verpflichtet.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt an eine der bestehenden Gemeindewasserleitungen angeschlossen sind.

§ 7 Meldepflicht

Jede Erweiterung an einem angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben.
- (2) Für die Wassergebühr gilt:
 1. Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt am jeweils am 15. April.
 2. Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so kann dieser im Schätzungsweg ermittelt werden.
 3. Jeweils am 15. Oktober des Jahres wird die Wassergebühr auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die am 15. April geleistete Vorauszahlung wird in Abzug gebracht.
- (3) Die Zählergebühr ist jeweils am 15. Oktober vorzuschreiben.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, i.d.F. 2/2004.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gebhard Moser

Angeschlagen am: 11.07.2007
Abgenommen am: 25.07.2007